Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4775

19. 02. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 30 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen des GATT verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 20 000 Stück Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 6 v. H. zu eröffnen. Die Zulassung zu diesem Kontingent unterliegt den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats festzusetzenden Voraussetzungen. Die Gemeinschaft hat sich in einem Briefwechsel mit Österreich vom 21. Juli 1972 verpflichtet, die Menge des betreffenden Zollkontingents autonom von 20 000 Stück auf 30 000 Stück zu erhöhen und den Kontingentszollsatz von 6 v. H. auf 4 v. H. zu senken.

Nach Maßgabe von Artikel 60 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [1]) haben die neuen Mitgliedstaaten die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ab 1. Februar 1973 anzuwenden. Somit muß aus dem betreffenden Gemeinschaftszollkontingent während des betreffenden Kontingentszeitraums eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten gedeckt werden. Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum Zollsatz von 4 v. H. und für die neuen Mitgliedstaaten zu einem den Vorschriften der vorgenannten Akte entsprechenden Zollsatz eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab. Dänemark hat keine Gebiete, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf dieses Mitgliedstaats in Betracht gezogen wird. Zu diesem Zweck kann dieser Mitgliedstaat die Ziehung angemessener Quoten auf die geschaffene Gemeinschaftsreserve vornehmen. Um der tatsächlichen Entwicklung des betreffenden Marktes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf jeden der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um Tiere bestimmter, genau festgelegter Rassen handelt, die in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht besonders aufgeführt sind, können etwaige Angaben dieser Mitgliedstaaten über die Einfuhren nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung des in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingents und den Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Benelux	1 500 Stück,
Deutschland	10 000 Stück,
Frankreich	3 900 Stück,
Italien	6 100 Stück.

[1]) Amtsbltatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Fä 7/76:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Bedarf des Vereinigten Königreichs und Irlands, für die keine genauen Angaben vorliegen, kann auf 300 bzw. 200 Stück geschätzt werden.

Um einen möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den genannten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 30 000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten nach Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, und zwar im vorliegenden Fall auf etwa 63 v. H. der Kontingentsmenge.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine jeweiligen zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 30 000 Stück Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler und Pinzgauer) der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

2. Als nicht zum Schlachten bestimmt im Sinne dieser Verordnung gelten die in Absatz 1 genannten Tiere, die nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Tag ihrer Einfuhr geschlachtet werden.

   Im Falle höherer Gewalt (Krankheit, Unfall), die durch eine Bescheinigung einer örtlichen Behörde unter Angabe der Gründe für die Schlachtung ordnungsgemäß nachzuweisen ist, können jedoch Ausnahmen getroffen werden.

3. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

Artikel 2

1. Im Rahmen des in Artikel 1 Abs. 1 genannten Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.

2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

Artikel 3

1. Eine erste Rate in Höhe von 19 000 Stück wird auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten gelten – vorbehaltlich des Artikels 7 – vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977; sie betragen:

Benelux	1000 Stück,
Deutschland	8800 Stück,
Frankreich	3400 Stück,
Irland	200 Stück,
Italien	5300 Stück,
Vereinigtes Königreich	300 Stück.

2. Die zweite Rate in Höhe von 11 000 Stück bildet die Reserve.

Artikel 4

Entsteht in Dänemark Bedarf an den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Rindern, so entnimmt dieser Mitgliedstaat der Reserve – soweit diese ausreicht – eine angemessene Quote.

Artikel 5

1. Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung von Artikel 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten

gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 25. April 1977 den nicht genutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 5. April 1977 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt, auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1977 die Gesamtzahl der Einfuhren, die sie bei den genannten Tieren bis zum 5. April 1977 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, die in Absatz 2 genannten Mengen sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1977 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie trägt dafür Sorge, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, diese Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gezogen haben, so eröffnet werden, daß die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent möglich ist.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das betreffende Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren, die sich in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Tiere festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr vorführt werden.

Artikel 11

Auf Anfrage der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen des GATT verpflichtet, jährlich ein Gemeinschaftszollkontingent für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten, der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs zum Zollsatz von 4 v. H. zu eröffnen. Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise erbracht werden:

— Stiere: Abstammungsnachweis;
— weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.

Nach Maßgabe von Artikel 60 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge [1]) haben die neuen Mitgliedstaaten die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ergangenen Verordnungen ab 1. Februar 1973 anzuwenden. Somit muß aus dem betreffenden Gemeinschaftszollkontingent der während des betreffenden Kontingentszeitraums eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten gedeckt werden. Daher muß das vorerwähnte Zollkontingent für die Zeit vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zum Zollsatz von 4 v. H. und für die neuen Mitgliedstaaten zu einem den Vorschriften der vorgenannten Akte entsprechende Zollsatz eröffnet werden.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Tiere bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter des Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieses Kontingents von einer Aufteilung der Menge zwischen den Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Die Möglichkeiten für die Verwendung dieser Höhenrassen hängen jedoch von besonderen geographischen und biologischen Faktoren ab. Die Beneluxländer und Dänemark haben keine Gebiete, die sich zur Zucht derartiger Rassen eignen. Bei der Berücksichtigung dieser besonderen Faktoren ist jedoch der Gemeinschaftscharakter dieses Zollkontingents dadurch zu wahren, daß der eventuell auftretende Bedarf dieser Mitgliedstaaten in Betracht gezogen wird. Zu diesem Zweck können diese Mitgliedstaaten die Ziehung angemessener Quoten auf die geschaffene Gemeinschaftsreserve vornehmen. Um der tatsächlichen Entwicklung des betreffenden Marktes soweit wie möglich Rechnung zu tragen, muß die ursprüngliche Aufteilung auf jeder der betreffenden Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Bedarf erfolgen; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Drittländern sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

Da es sich um Tiere bestimmter, genau festgelegter Rassen handelt, die in den statistischen Nomenklaturen der Mitgliedstaaten nicht besonders aufgeschlüsselt sind, können etwaige Angaben dieser Mitgliedstaaten über die Einfuhren nicht als genau und repräsentativ genug gelten, um als Grundlage für die betreffende Aufteilung zu dienen. Nach dem Stand der Ausnutzung des in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung für diese Tiere eröffneten Gemeinschaftszollkontingents und den Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich deren Bedarf an Einfuhren aus Drittländern für den vorgesehenen Kontingentszeitraum wie folgt veranschlagen:

Deutschland	250 Stück,
Frankreich	120 Stück,
Italien	4630 Stück.

Der Bedarf Irlands und des Vereinigten Königreiches, für das keine genaue Angaben vorliegen, kann auf 25 und 75 Stück geschätzt werden.

Um einem möglichen Anstieg der Einfuhren dieser Tiere in den genannten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge von 5000 Stück in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf bestimmte Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten nach Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote sowie zur Deckung des gegebenenfalls in den anderen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs bestimmt ist. Um den Importeuren der genannten Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch anzusetzen, und zwar im vorliegenden Fall auf etwa 70 v. H. der Kontingentsmenge.

Die ursprünglichen Quoten dieser Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast völlig ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt sind und so oft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die insbesondere die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat eine größere Restmenge der ursprünglichen Quote vorhanden, so muß dieser Mitgliedstaat einen wesentlichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht genutzt wird, während er in in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Benelux-Wirtschaftsunion zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDEN VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Juli 1976 bis zum 30. Juni 1977 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Einfuhren aus dritten Ländern ein Gemeinschaftszollkontingent für 5000 Stück Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Fleckvieh (Simmentaler), Schwyzer und Freiburger der Tarifstelle ex 01.02 A II b) 2 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.
2. Für die Zulassung zu diesem Zollkontingent müssen folgende Nachweise erbracht werden:
   — Stiere: Abstammungsnachweis;
   — weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit.
3. Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Artikeln verwaltet.

Artikel 2

1. Im Rahmen des in Artikel 1 Abs. 1 genannten Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die im gleichen Absatz genannten Tiere auf 4 v. H. ausgesetzt.
2. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents Zollsätze an, die nach den einschlägigen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

Artikel 3

1. Eine erste Rate in Höhe von 3425 Stück wird auf die nachstehend genannten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten gelten – vorbehaltlich des Artikels 7 – vom 1. Juli 1976 bis zum 30 Juni 1977; sie betragen:

Deutschland	150 Stück,
Frankreich	100 Stück,
Irland	25 Stück,
Italien	3150 Stück,
Vereinigtes Königreich	75 Stück.

2. Die zweite Rate in Höhe von 1500 Stück bildet die Reserve.

Artikel 4

Entsteht in der Benelux-Wirtschaftsunion oder in Dänemark Bedarf an den in Artikel 1 Abs. 1 genannten Rindern, so entnehmen diese Mitgliedstaaten der Reserve – soweit diese ausreicht – eine angemessene Quote.

Artikel 5

1. Hat einer der in Artikel 3 genannten Mitgliedstaaten seine ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung von Artikel 7 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe von Absatz 1 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewendet.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn zur Anwendung dieses Absatzes veranlaßt haben.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 5 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 25. April 1977 den nicht genutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 5. April 1977 20 v. H. der ursprünglichen Menge übersteigt, auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Übertragung erfolgt jedoch nicht bei Mengen, für die Einfuhrbescheinigungen ausgestellt, aber nicht ausgenutzt worden sind.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 25. April 1977 die Gesamtzahl der Einfuhren, die sie bei den genannten Tieren bis zum 5. April 1977 einschließlich getätigt und auf das Zollkontingent angerechnet haben, die in Absatz 2 genannten Mengen sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote mit, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 8

Die Kommission verbucht die von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 1. Mai 1977 über die Reservemenge, die nach den in Anwendung von Artikel 7 vorgenommenen Übertragungen zur Verfügung steht.

Sie trägt dafür Sorge, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, diese Restmenge an.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit die zusätzlichen Quoten, die sie gemäß Artikel 4 oder Artikel 5 gezogen haben, so eröffnet werden, daß die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftskontingent möglich ist.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das betreffende Zollkontingent den Tieren vorbehalten wird, die den in Artikel 1 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den Importeuren, die sich in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen haben, freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Tiere festgestellt, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr vorgeführt werden.

Artikel 11

Auf Anfrage der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat sich im Rahmen der letzten multilateralen GATT-Verhandlungen verpflichtet, jährlich bestimmte Zollkontingente zu eröffnen; im Agrarsektor handelt es sich dabei insbesondere um nachstehende Kontingente:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
ex 01.02 A II b) 2 bb)	Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Fleckvieh (Simmentaler) und Pinzgauer (zu den von den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaates festzusetzenden Voraussetzungen)	20 000 Stück	6 v. H.
ex 01.02 A II b) 2 bb)	Stiere, Kühe und Färsen, nicht zum Schlachten, der nachstehenden Höhenrassen: Schwyzer, Simmentaler (Fleckvieh) oder Freiburger Rasse. Für die Gewährung der Zollbegünstigung im Rahmen dieses Kontingents müssen für die Tiere der bezeichneten Rasse außerdem folgende Nachweise erbracht werden: — Stiere: Abstammungsnachweis — weibliche Rinder: Abstammungsnachweis oder Nachweis der Eintragung in das Herdbuch zur Bescheinigung der Rassereinheit	5 000 Stück	4 v. H.

2. Diese Zollkontingente waren, um den Wünschen der schweizerischen und österreichischen Behörden zu entsprechen, seit 1. Juli 1970 für die Zeit vom 1. Juli eines jeden Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres eröffnet worden.

Sie wurden zuletzt mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1587/75 und 1588/75 vom 24. Juni 1975 (Amtsblatt Nr. L 163 vom 26. Juni 1975) für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 eröffnet.

3. In einem Briefwechsel vom 21. Juli 1972 mit Österreich hat sich die Gemeinschaft damit einverstanden erklärt, die Menge des in vorstehender Tabelle zuerst genannten Gemeinschaftszollkontingents autonom von 20 000 auf 30 000 Stück zu erhöhen und den Kontingentszollsatz von 6 v. H. auf 4 v. H. zu senken.

4. Damit die Gemeinschaft ihren Verpflichtungen nachkommen kann, müssen somit auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977 erlassen werden.

Dies ist der Gegenstand der beigefügten Vorschläge.

5. Zu der Aufteilung dieser Zollkontingente und besonders zur Festsetzung der ursprünglichen Quoten ist zu bemerken, daß wie in den vorhergehenden Kontingentszeiträumen im wesentlichen von den Schätzungen der Mitgliedstaaten ausgegangen wurde, da besonders aufgeschlüsselte und vollständige statistische Angaben nicht vorliegen. Ebenso ist der Deckung des eventuell in den neuen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs Rechnung getragen worden.

Der dem Rat vorgelegte Verordnungsvorschlag betreffend das in vorstehender Tabelle an erster Stelle genannte Zollkontingent für 30 000 Stück Vieh sieht die Festsetzung einer ersten Rate vor, die zwischen bestimmten Mitgliedstaaten, so den Beneluxländern, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien und dem Vereinigten Königreich, nach Maßgabe ihres voraussichtlichen Bedarfs aufgeteilt worden ist. Die Restmenge bildet die Gemeinschaftsreserve, zu der nicht allein die vorgenannten Mitgliedstaaten, sondern im Bedarfsfall auch Dänemark Zugang haben. Um den gegebenenfalls in dem zuletzt genannten Mitgliedstaat auftretenden Bedarf decken zu können, wurde die Höhe der Gemeinschaftsreserve, die gewöhnlich auf 30 v. H. der gesamten Kontingentsmenge festgesetzt wird, versuchsweise auf rund 37 v. H. dieser Menge erhöht.

6. Die Verwaltungsart, die für das in vorgenannter Aufzählung an zweiter Stelle aufgeführte Zollkon-

tingent über 5000 Stück Vieh vorgeschlagen wird, unterscheidet sich kaum von der unter vorstehender Ziffer 5 genannten Verwaltungsart; lediglich beträgt die erste Rate 70 v. H. der Kontingentsmenge und die Gemeinschaftsreserve 30 v. H. davon, damit einerseits die schon jetzt vorauszusehende beträchtliche Höhe der Anrechnungen auf die Italien zugeteilte ursprüngliche Quote und andererseits die Tatsache berücksichtigt werden kann, daß ein möglicherweise in den Beneluxländern und in Dänemark auftretender Bedarf gedeckt werden muß.

7. Hinsichtlich des anwendbaren Kontingentszollsatzes ist zu unterscheiden, ob es sich um die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder um neue Mitgliedstaaten handelt. Für die ursprünglichen Mitgliedstaaten wird dieser Satz auf 4 v. H. festgesetzt.

Was die neuen Mitgliedstaaten betrifft, so muß gemäß Artikel 59 die Annäherung ihrer nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs – ausgenommen bei Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4 dieses Artikels – ab 1973 jährlich in Raten von 20 v. H. und für die Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu Beginn des Wirtschaftsjahres, d. h. am 1. April jeden Jahres erfolgen.

8. Das Problem der Auslegung des Begriffs nicht zum Schlachten wurde in einem Meinungsaustausch im Laufe des Jahres 1974 geklärt.

Aus diesen Erörterungen ergab sich, daß bei den Tieren bei deren Einfuhr ein Nachweis (wie Abstammungsnachweis oder Eintragung in das Herdbuch) vorgelegt werden muß, eine Überprüfung des für die betreffenden Tiere vorgesehenen Bestimmungszwecks vor allem auf Grund ihres hohen Preises ohne jeden Nutzen ist. Bei Fehlen eines Nachweises dürfte eine Frist von vier Monaten vom Tage der Einfuhr an als Mindestfrist angebracht sein, nach deren Ablauf die eingeführten Tiere als nicht zum Schlachten bestimmt betrachtet werden könnten. Der Rat hat diese Lösung für den Zeitraum vom 1. Juli 1974 bis 30. Juni 1975 versuchsweise angenommen, und um den anschließenden Kontingentszeitraum verlängert.

Da keine neuen Anhaltspunkte vorliegen, wird diese Lösung auch für den kommenden Zeitraum vorgeschlagen.